

# Altlastverdächtige Flächen in Ludwigshafen

## Was sind altlastverdächtige Flächen?

Altlastverdächtige Flächen sind Flächen, die künstlich aufgefüllt wurden (Altablagerungen) oder stillgelegte Gewerbebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte) und bei denen der Verdacht auf Bodenverunreinigungen besteht.

In vielen aufgefüllten Kiesgruben, Wegen oder Senken ist der Boden mit Bauschutt, Schlacken oder Sanden vermischt. Diese Beimengungen sind nicht zwangsläufig gefährlich. Der Boden von Altablagerungen und Altstandorten kann für den Menschen dann problematisch sein, wenn schädliche Stoffe in die Umgebung oder in das Grundwasser gelangen können.

Im Altlastverdachtsflächenkataster der Stadt Ludwigshafen sind alle potenziellen Altablagerungen und Altstandorte verzeichnet, die durch die Auswertung von Luftbildern, historischem Kartenmaterial, alten Karteien und sonstigen Informationen bekannt sind.

## Auskunft aus dem Kataster

Nach § 3 Landesumweltinformationsgesetz hat jeder das Recht, Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse über Altablagerungen oder Altstandorte mitgeteilt zu bekommen, sofern keine Rechte Dritter dem entgegenstehen. Mit dem **Antrag auf Auskunft aus dem Altlastverdachtsflächenkataster** können Eigentümer Auskunft zu ihrem Grundstück bei der Unteren Bodenschutzbehörde erhalten. Das ist zum Beispiel zur Wertermittlung eines Grundstückes sinnvoll. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers gilt das auch für andere Interessenten.

Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

Einfach mündliche Ja/Nein Auskünfte sind kostenfrei. Ansonsten werden die Kosten nach dem Zeitaufwand der Recherchen abgerechnet. Übersteigen die zu erhebenden Gebühren pro Grundstück 50,00 EUR, informieren wir auf Wunsch den/die Antragsteller(in) vorher.

## **Baumaßnahmen**

Die Bodenschutzbehörde wird bei allen Bau- und Planverfahren beteiligt, denn Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen nur bebaut werden, wenn von ihnen keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht oder die Gefährdung nach Art der vorgesehenen Bebauung unschädlich ist (§ 6 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz). Im Falle eines Altlastverdachts muss dies vor Baubeginn nachgewiesen werden. Dies erfolgt üblicherweise durch ein Gutachten. Sollte dadurch der Verdacht nicht ausgeräumt werden, stimmt die Bodenschutzbehörde die weitergehenden Maßnahmen im laufenden Verfahren mit allen Beteiligten ab. Dies betrifft insbesondere die weitere Erkundung des Bodens, die ordnungsgemäße Entsorgung von belastetem Bodenaushub und die Sanierung oder die Sicherung der Fläche.

Bei den meisten Plan- oder Bauvorhaben in Ludwigshafen gibt es keine Hinweise auf altlastverdächtige Flächen.

## **Informationspflicht**

Wenn bei Eingriffen in den Boden ohne vorherige Hinweise Verunreinigungen oder Auffälligkeiten angetroffen werden, muss die Bodenschutzbehörde umgehend verständigt und die weiteren Maßnahmen mit ihr abgestimmt werden.

Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten und Altlastverdachtsflächen unverzüglich anzuzeigen.

Gibt es Hinweise auf belasteten Bodenaushub oder auf andere belastete Bauabfälle auf der Baustelle, kann von den Bauverantwortlichen im Vorfeld außerdem ein Entsorgungskonzept angefordert werden. Dies sichert die ordnungsgemäße Entsorgung und schützt vor unnötigen Mehrausgaben. Da sich die Art der Entsorgung immer nach der höchsten Belastung einzelner Inhaltsstoffe richtet, auch wenn diese in einer Charge nur punktuell vorhanden sind, sind falsch getrennte bzw. vermischte Abfälle regelmäßig teurer zu entsorgen als sauber getrennte Einzelchargen.

### **Bitte wenden Sie sich an:**

Bereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Bismarckstr. 29, Tel: 504- 2937, Fax: 504-2098